Publizitätspflichten = Pflicht zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c AGVO*

		Identifikation des Empfängers	Art des Unternehmens		Wirtschaftszweig = Branche	5	Beihilfe- instrument	Tag der Gewährung = Datum Beteiligungsvertrag	Ziel der Beihilfe	Bewilligungsbehörde	Nr. der Beihilfemaßnahme SA Nr.
1	Unternehmen xy	HRB xxx	KMU	Kiel	NACE Nr. vierstellig	300.000 €	Beteiligung	20.03.2018	Art. 22 AGVO	MBG Mittelständische	
2										Beteiligungsgesellschaft	
3										Schleswig-Holstein mbH	
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

^{*} Gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c AGVO stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe über 500 T€ (siehe Tabelle) auf nationaler oder regionaler Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Bestimmungen für die Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 9 Absatz 1
Die Mitgliedstaaten bauen ihre ausführlichen Beihilfewebsites, auf denen die in Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Informationen veröffentlicht werden, so auf, dass die Informationen leicht zugänglich sind. Die Informationen werden in einem Tabellenkalkulationsformat (z.B. CSV oder XML) veröffentlicht, das es ermöglicht, Daten zu suchen, zu extrahieren und problemlos im Internet zu veröffentlichen. Der Zugang zur Website wird jedem

Hinweis: Für das Landesprogramm Wirtschaft (EFRE 2014-2020) besteht ebenfalls ein Publizitätspflicht (Link: http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/lpw/ - Liste der Vorhaben)

Interessierten ohne Einschränkungen gewährt. Eine vorherige Anmeldung als Nutzer ist für den Zugang zur Website nicht erforderlich.